



Niedersachsen / Bremen



Musterrahmen

GL11 Grundförderung + GL12
naturschutzgerechte Bewirtschaftung außerhalb
von Schutzgebieten

Gebiet: (Hier den Namen des Gebietes eintragen)
Flachlandmähwiesen und Grünland als Rotmilan-Jagdhabitat

Landkreis Göttingen
Klicken Sie hier, um Text
einzugeben.

Paket/ Variante: (Hier den individuellen Namen des Bewirtschaftungspaketes/ der
Bewirtschaftungsvariante eintragen, z.B. Wiesenvogelglück)

„**GÖ B1**“: GL 1.1 + max. 2x Nutzung, keine org. Düngung

Generell gilt:

- Keine Lagerung insbesondere landwirtschaftlicher Geräte, Maschinen und Mist
- Keine Anlage von Silagemieten oder Futterlagerplätze

- Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Erstnutzung über eine Mahd. Eine Beweidung der Flächen ist bis zum _____ ausgeschlossen.
- Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Nutzung ausschließlich über eine Beweidung. Eine Mahd ist nicht zulässig. Ausnahme ist ggf. ein Pflegeschnitt im Herbst.
- Bei diesem Bewirtschaftungspaket ist die Erstnutzung (Beweidung oder Mahd) einer Fläche nicht eindeutig festgelegt und bleibt jährlich dem Zuwendungsempfänger überlassen.

Unentgeltliche Nebenbestimmungen:

- Parzellengräben dürfen nur in der Zeit vom 1. Sept. bis zum 15. Dez. aufgereinigt werden.
- Eine Nachbeweidung ist nicht zulässig
- Eine Zufütterung ist nicht zulässig
- Düngung von Phosphor/Kali nur mit vorheriger Zustimmung der UNB.
- Bei einer zweimaligen Beweidung/Mahd pro Jahr sind folgende Bedingungen zu beachten:
Mindestens ein Aufwuchs ist durch Mahd oder Beweidung vollständig zu verwerten. Bei zwei Nutzungsdurchgängen: Zwischen dem ersten und zweiten Nutzungsdurchgang liegt eine nutzungsfreie Pause von mindestens 10 Wochen.

Auflagen **GL11 - Grundförderung:**

- **Keine mineralischen Düngemittel, die Stickstoff enthalten** (siehe Anlage 9 der RL), sowie **keine Pflanzenschutzmittel**.
- Die betreffenden Dauergrünlandflächen dürfen nicht **vor einem Termin gemäht werden, der nach dem phänologischen Ablauf dem 25. Mai entspricht**. Dieser Termin wird jährlich neu ermittelt und für ganz Niedersachsen und Bremen einheitlich festgelegt.
- Die Veränderung des Bodenreliefs sowie sämtliche Meliorationsmaßnahmen wie Be- und Entwässerung sowie die Beregnung sind untersagt.
- **Eine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung ist untersagt**, Pflegemaßnahmen wie Walzen, Schleppen oder Nachsaat sind grundsätzlich zulässig.
- **Die Flächen sind mindestens einmal jährlich in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September zu nutzen (z.B. durch Schnittnutzung oder Beweidung).**
- **Es sind förderspezifische Aufzeichnungen vorzunehmen, diese sind im Betrieb vorzuhalten.**

Förderbetrag
170,- €

Regelung nach der Punkwerttabelle	Punkte nach Punktwerttabelle Moorboden	Punkte nach Punktwerttabelle Mineral- boden
Zusätzliche Förderung für weitergehende Bewirtschaftungsbedingungen im Rahmen von GL1.2		
j Mahd/Beweidung max. 2x pro Jahr	20	20
n keine organische Düngung	3	3
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.		
<input type="checkbox"/> Der Randstreifen mit einer Breite von _____m darf bis zum _____ e.J. weder gemäht, beweidet noch in sonstiger Form genutzt werden. Sollten Flächen mit einem Randstreifen beweidet werden, so ist der Randstreifen bis zum o.g. Termin auszuzäunen		
Gesamt GL12:	<u>23</u>	<u>23</u>
Prämie pro Hektar (Punktzahl x 13,00 € + ggf. Zuschlag)	<u>299 €</u>	<u>299 €</u>

Für die Förderung für weitergehende Bewirtschaftungsbedingungen im Rahmen **AUMNat
GL12** werden

23 Punkten = 299 €/ha/Jahr

ausbezahlt.

Zusätzlich wird die Prämie für **GL11 - Grundförderung** mit 170,00 € /ha/Jahr gewährt.

Insgesamt erhält die bewirtschaftende Person bei anstehendem Moorboden

469 €/ha/Jahr

für die Naturschutzleistungen.

Bei anstehendem Mineralboden werden insgesamt

469 €/ha/Jahr

ausbezahlt.